

# Pachtvertrag für Grundstücke

zwischen

(Verpächterin)

und

(Pächter)

## § 1 Pachtgegenstand

Lfd. Nr.	Fl. Nr.	Gemarkung	Größe qm	Pachtzins EUR	Kulturart	Bezeichnung des Pachtgrundstückes, Flurlage
1	10	Quenstedt	745	0,07	ldw. Fläche	Flurstück 132/ 1
2	10	Quenstedt	742	0,07		Flurstück 132/ 2

## § 2 Pachtdauer und -zins

### I. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis wird abgeschlossen

a) auf unbestimmte Dauer.

b) auf die Dauer von 10 Jahren.

Es beginnt am **01.10.2016**

### II. Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt:

70,00 ✓ EUR

i.W.: Siebzig 00/ 100

EUR

Der Pachtzins ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres nachträglich an

die \_\_\_\_\_

IBAN:

, BIC

bei der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ unaufgefordert zu entrichten.

Sollte der Pächter seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag zu lösen und das Pachtobjekt anderweitig zu verpachten.

Forderungsaufrechnungen werden nicht anerkannt.

Für Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das **Amtsgericht Eisleben** zuständig.

§§ 3 und 4 auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Vertrages.

Arnstein, 05.09.2016

Verpächterin

Pächter

### § 3 Vorzeitige Kündigung

Sollte der Verpächter die verpachteten Gründe ganz oder teilweise selbst benötigen oder an einen Dritten veräußern, der über die Pachtgründe anderweitig verfügen will, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

Die Entschädigung wird nach § 592 BGB geregelt.

Eine sofortige Kündigung ist außerdem möglich bei einem Verstoß gegen diesen Pachtvertrag.

Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

### § 4 Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Flächeninhalt und Ertrag des Grundstückes übernimmt der Verpächter keine Gewähr.
2. Für die Erhaltung von Grenzanlagen und -zeichen hat der Pächter zu sorgen. Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist, muss der Pächter dulden.
3. Während der Pachtdauer ist das Grundstück ordentlich zu bewirtschaften. Schäden, die durch Witterungseinwirkungen, Natur- und sonstige Ereignisse sowie durch Wildschaden eintreten, hat der Pächter zu tragen und zu bezahlen. Der lfd. Unterhalt und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Verrohrungen usw. obliegen dem Pächter.
4. Auf dem Grundstück vorhandene Bäume und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben; darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Grundstückes Rücksicht zu nehmen.
5. Der Ersatz von Wildschäden richtet sich nach den geltenden Gesetzen.
6. Eine Umwandlung in der Kulturart des Grundstückes ohne Genehmigung des Verpächters ist nicht gestattet.
7. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters die Nutzung des Grundstückes einem Dritten überlassen bzw. unterverpachten, auch nicht teilweise oder vorübergehend.
8. Die auf dem Grundstück ruhenden Lasten trägt der Verpächter, ausschließlich des Betrages zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Soweit in diesem Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 581 ff. BGB Anwendung.

Weitere Vereinbarungen:

Ergeben sich im Laufe der Pachtzeit Veränderungen der Lebenshaltungskosten, so ist der Pächter bereit, eine Angleichung des Pachtzinses nach billigem Ermessen herbeizuführen.

10. Wird von keinem der Vertragspartner vor Ablauf der Pachtzeit die Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Pachtzins kann jederzeit auf gesetzlicher Grundlage angepasst werden.

Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Landpacht.